

**Satzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um
Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2008
(Änderungen sind kursiv hervorgehoben)**

Textfassung

Auf Grundlage der §§ 19 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) und §§ 1, 2 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 13. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen von Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen und Steuersätze**

- (1) *Für den Betrieb von Spiel,- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und Gaststätten bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Kalendermonat.
Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Pauschalsätzen.*
- (2) *Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse.
Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.*
- (3) *Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiel usw..*

(4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume

1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten	8 v. Hundert vom Einspielergebnis höchstens 100,00 DM
----------------	--

in Spielhallen	10 v. Hundert vom Einspielergebnis höchstens 200,00 DM
----------------	---

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten	40,00 DM
----------------	----------

in Spielhallen	80,00 DM
----------------	----------

c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	800,00 DM
--	-----------

je Kalendermonat und Gerät.

(5) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume vom

1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2008:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten	8 v. Hundert vom Einspielergebnis höchstens 51,00 €
----------------	--

in Spielhallen	10 v. Hundert vom Einspielergebnis höchstens 102,00 €
----------------	--

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten	21,00 €
----------------	---------

in Spielhallen	41,00 €
----------------	---------

c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	409,00 €
--	----------

je Kalendermonat und Gerät.

(6) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 3 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 3 Absatz 4 und 5 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

(7) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume ab 01. Januar 2009:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 8 v. Hundert vom Einspielergebnis

in Spielhallen 10 v. Hundert vom Einspielergebnis

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 21,00 €

in Spielhallen 41,00 €

c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder
eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben

409,00 €

je Kalendermonat und Gerät.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 5 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt mitzuteilen.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 7 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 8 **Geltung des Gesetzes über kommunale Steuern**

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung. Auf die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 9 **Verfahren bei Besteuerung für vergangene Besteuerungszeiträume**

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen sind für die einzelnen Kalendermonate bis spätestens zu dem von der Stadtverwaltung genannten Termin einzureichen.
Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerke beizufügen.*
- (2) Wurden vom Steuerschuldner im Stadtgebiet der Stadt Mühlhausen mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich verlangt werden.*
- (3) Anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse kann vom Steuerschuldner eine Besteuerung nach den in § 3 Absätzen 4 und 5 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist bis spätestens zu dem von der Stadtverwaltung genannten Termin zu stellen.*
- (4) Wurden vom Steuerschuldner im Stadtgebiet der Stadt Mühlhausen mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Absatz 3 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.“*

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ändert die Satzung vom 25. Januar 1996 und die 1. Änderungssatzung vom 27. November 2001.

Mühlhausen, den 01.12.2008

Dörbaum
Oberbürgermeister

Siegel